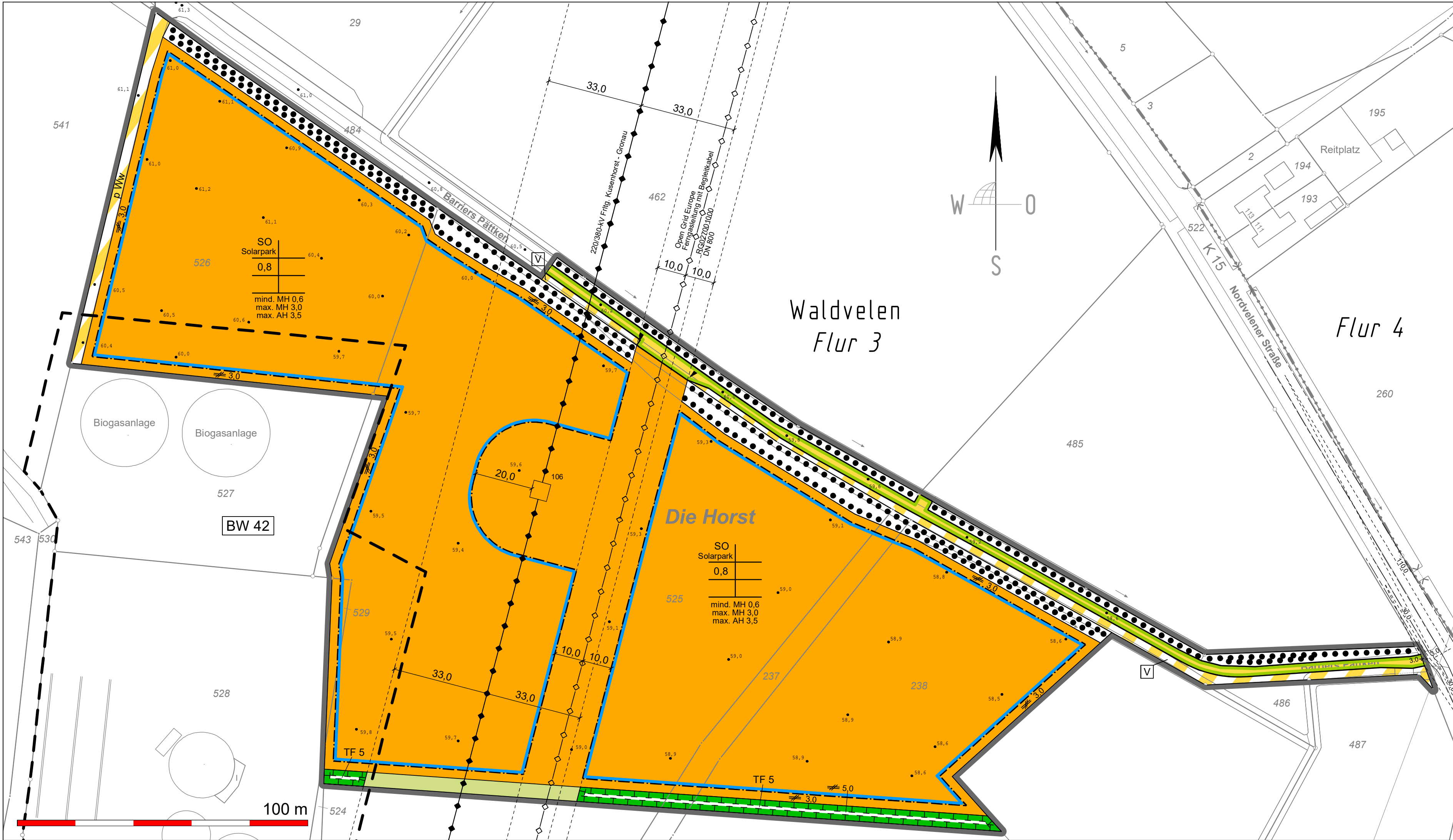




Zeichnerische Festsetzungen (ZF)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO

SO Sonstiges Sondergebiet „Solarpark“ (Erneuerbare Energien – Freiflächen-Solaranlagen) (§ 11 BauNVO) – s. TF Nr. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO

0,8 Grundflächenzahl

mind. MH Modulhöhe – als Mindestgrenze in Meter (m)

max. MH Modulhöhe – als Höchstgrenze in Meter (m)

max. AH Anlagenhöhe für Anlagen im Solarpark – als Höchstgrenze in Meter (m)

Ausgenommen sind Anlagen der Freileitungsstrasse, die das Plangebiet durchquert.

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Private Verkehrsflächen erhalten den Zusatz „p“)

Zweckbestimmung

Verkehrsgrünfläche

landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg

HAUPTVERSÖRSGUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB

oberirdisch

unterirdisch

Schutzstreifen

– s. H. Nr. 2

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

PLANUNGEN; NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – s. TF Nr. 5

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern – s. TF Nr. 4

SONSTIGE PLANZEICHEN

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 10 und (6) BauGB

Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,8 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

Parallele z. B. 3,0 Maßzahl in Metern (m)

Bemaßung z. B. 3,0 Maßzahl in Metern (m)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND DARSTELLUNGEN gem. § 9 (6) BauGB

Gebäude vorhanden

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Gemarkungsname

Flurbezeichnung

Flurstücksnummer

Geländehöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) aus Befliegungsdaten im 1m Raster (Laserscanning) Genauigkeit ± 0,2 m (Aktualität: Dezember 2019)

Waldvelen
Flur 1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

(§ 9 BauGB und § 9a BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 14 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ (Erneuerbare Energien – Freiflächen-Solaranlagen) dient der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Allgemein zulässig sind:

- Solarmodule (Photovoltaikanlagen)
- Betriebs- und Transformatorgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen.

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes, Blatt 2 sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB verpflichtet (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 (1) BauNVO)

3 Höhe der baulichen Anlagen (gem. § 18 BauNVO)

- Oberer Bezugspunkt** für die Berechnung der
 - maximalen Modulhöhe (MH) ist der obere Modulabschluss
 - minimalen Modulhöhe (MH) ist der untere Modulabschluss ohne Ständer/Gestell
 - Anlagenhöhe (AH) ist der obere Anlagenabschluss
- Unterer Bezugspunkt** für die Berechnung der Modulhöhe (MH) und der Anlagenhöhe (AH) ist die Geländeoberfläche, die in der Planzeichnung mit Geländehöhen bezogen auf Normalhöhennull (NHN) in Metern (m) eingetragen und definiert ist.

Natur- und landschaftsbezogene Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB)

Erhaltungsgebote

4 In den gekennzeichneten Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind standortheimische Laubgehölze zu erhalten und zu entwickeln. DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ist bei den festgesetzten erhaltenen Bäumen anzuwenden. Ein Rückschnitt für Verkehrssicherheitsmaßnahmen ist zulässig. Lücken sind nachzupflanzen.

Pflanzgebote

5 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Kennzeichnung TF 5 ist eine 3-reihige Hecke nach der Pflanzempfehlung und dem zugehörigen Pflanzschema anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Entwicklungs- und Unterhaltungsplanung erfolgt nach der DIN 18919. Der Schutz der Bäume ist nach der DIN 18920 vorzunehmen.

Pflegemaßnahmen

6 Extensive Pflege: Grünlandbereiche sind unter den Solaranlagen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Ansaat ist mit der empfohlenen Saatgutmischung „01 Blumenwiese Produktionsraum (PR) 1 oder 2, Rieger und Hofmann Wiesenmischung für das Norddeutsche Tiefland“ (Bruno Nebelung GmbH & Co. KG, Freckenhorster Str. 32, 46351 Everswinkel), Ansaatstärke 4g / m² oder ähnlichem Saatgut nach gleichen Eigenschaften vorzunehmen. Der Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Bodenflächen sind für Weidetierr und Mähmaschinen nutzbar und bewarbeitsbar zu halten. Notwendige Erschließungsanlagen für die Solaranlagen sind zulässig.

Zur Solaranlagepflege ist einzig entmineralisiertes bzw. destilliertes Wasser ohne Zusatzstoffe zulässig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB und § 89 (2) BauO NRW)

Gestaltungsfestsetzungen

1 Einfriedungen (§ 89 (1) Nr. 5 BauO NRW)

Die Höhe der Einfriedung ist auf 2,5 m über dem Gelände festgesetzt. Der untere Einfriedungsabschluss ohne Pfähle muss mindestens 0,25 m über der Geländeoberfläche liegen. Hecken sind von der Mindesthöhenregelung ausgenommen. Die Geländeoberfläche ist durch Geländehöhen in der Planzeichnung in Metern bezogen auf NHN (Normalhöhennull) eingetragen und definiert.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (H)

(§ 9 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB)

1 Kampfmittel

Aufgrund der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist an der Anbindung Nordvelener Straße / Barriers Pättken eine Flächenprüfung nach der Anlage 1 Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land NRW erforderlich.

Es kann keine Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden. Bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden, bei Erdraushub mit außergewöhnlicher Verfallung oder bei verdächtigen Gegenständen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde der Stadt Velen oder die Polizei zu verständigen.

2 Leitungsschutz

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugebiet frei von unterirdischen Leitungen ist. Alle Arbeiten in der Nähe von Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Bei Strom- und Gasleitungen besteht Lebensgefahr. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Linienführung zu beachten und Kontakt mit dem jeweiligen Versorger aufzunehmen. Die Versorgungsunternehmen übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Leitungen von Wasserversorgungsanlagen sind von allen störenden Einflüssen freizuhalten.

Das Plangebiet durchquert die **220-380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kusenhorst – Gronau**, Bl. 4506, wobei im Mast Nr. 106 im Plangebiet steht. Für den Schutzstreifen der genannten Leitung gilt:

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.

Das Plangebiet durchquert die **Ferngasleitung mit Begleitkabel (RG027001000)**. Im Schutzstreifen der eingetragenen Leitungsstrasse ist **unzulässig**:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton
- Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.
- die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwässer
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können

Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens sind mit der Open Grid Europe GmbH, Kaltenbergstraße 5, 45141 Essen abzustimmen.

3 Boden- und Bodendenkmalschutz

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

- Bei Bodeneingriffen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
 - Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
 - Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

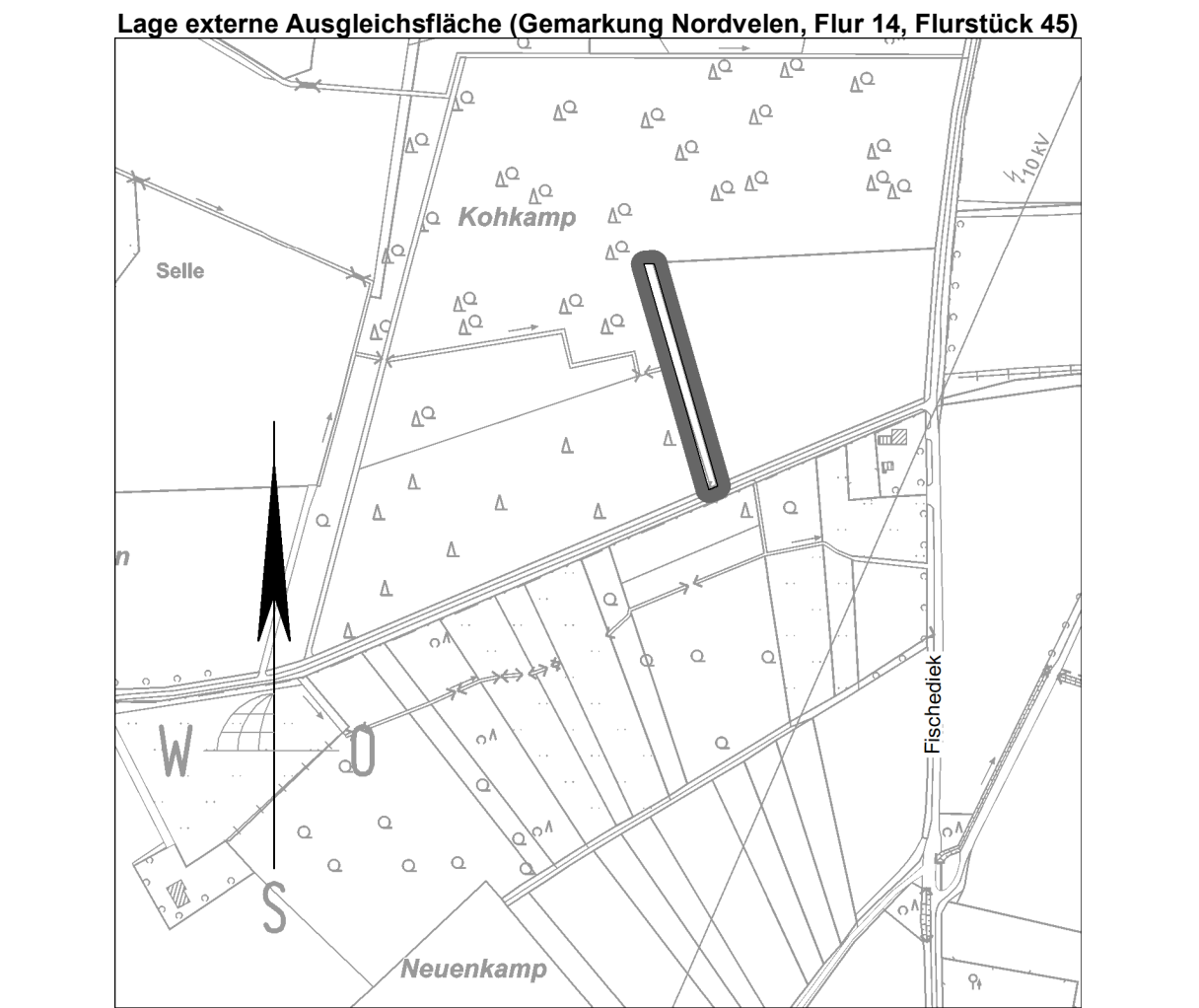
4 Waldschutzabstand

Im **Wald** oder in einem Abstand von **weniger als einhundert Meter vom Waldrand** ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leicht entzündlichen Stoffen nicht zulässig; Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen (§ 47 (1) LFG). Der Satz gilt u. a. nicht für Personen, die auf Grund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördliche angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen. (§ 47 (2) Nr. 2 LFG)

5 Externe Wald- und Ausgleichsmaßnahme

Die Planung verursacht durch eine Waldaufhebung Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Waldumnutzung wird über die Waldaufforstungsfläche mit 1.000 m² Gemarkung Nordvelen, Flur 14, Flurstück 45 ausgeglichen. Auf der gleichen Fläche werden multifunktional Ökopunkte in Höhe von Ökopunktwerteinheiten abgetost.



6 Zustimmungserfordernis

Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der Bundeswehrverwaltung, wenn bauliche Anlagen einschließlich zulässiger Überschreitungen für untergeordnete Gebäudeteile und technische Aufbauten eine **Höhe von 20,0 m** über dem Gelände überschreiten.

7 Möglichkeit der Einsichtnahme in die Rechtsvorschriften und Normen

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bepflanzungsplanes genannten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Normen, VDI-Richtlinien und sonstige Regelwerke) sowie Gutachten können bei der Stadt Velen während der Dienststunden eingesehen werden.

8 Datenmaterial

Der Bepflanzungsplan wurde auf einer grafischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Digitale Kartengrundlage, Format: ALKIS-NAS, UTM 32, Gemarkung: Waldvelen, Flur: 3, Flurstück u. a. 525, Quelle: Bezirksregierung Köln, Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Es besteht keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

9 Umweltrelevante Fachuntersuchungen

Im Zusammenhang mit der Aufstellung dieses Planes wurden die folgenden umweltrelevanten Fachuntersuchungen erstellt:

- Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II) zur Einrichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Velen vom 06.12.2023 dKON GmbH, Libonstr. 13, 48155 Münster

Die vorgenannten Fachgutachten können an folgendem Ort während der Dienstzeiten eingesehen werden:
Stadt Velen, Fachdienst 6.2 – Stadtplanung, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen

Pflanzempfehlung für eine 3-reihige Hecke in einem 5 m breiten Heckenstreifen		
Abk.	Pflanzent deutsche Name	Pflanzent wissenschaftl. Name
SL	Schlehe	Prunus spinosa
WD	Weißdorn	Crataegus monogyna
HU	Hundsrose	Rosa canina
HA	Hasel	Corylus avellana
HR	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
SH	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
PF	Pfeifenblüthen	Eurynus europaeus
EI	Stieleiche	Quercus robur
FA	Feldahorn	Acer campestre
HB	Hainbuche	Carpinus betulus
ES	Esche	Fraxinus excelsior
FB	Faulbaum	Frangula alnus
	Summe	

3-reihige Hecke: Pflanzschema für 20 m

Saum	Reihenabstand	1,5	1,0	1,0	1,5
------	---------------	-----	-----	-----	-----

HA	ES	HA
WD	WD	WD
SH	HB	HR
HR	HR	WD
HR	HR	WD
FA	WD	EI
SL	SL	SL
ES	HA	HU
HA	HA	HU
HA	HA	HB
HB	PF	HA
PF	PF	HA
FA	EI	PF
FA	FA	SH
FB	WD	WD
HB	WD	WD
WD	WD	SL
FA	ES	SL
FB	FB	SL
FA	SL	HB

Pflanzschema bis zum Ende der Pflanzung wiederholen, Pflanzabstand innerhalb der Reihen: 1,0 m.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018; zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV.NRW. 2023 S. 1172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024

§ 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), neu gefasst durch Gesetz vom 28. Mai 2024 (GV. NRW. S. 315), in Kraft getreten am 12. Juni 2024

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156), in Kraft getreten am 16. März 2024

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) aufgehoben durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1473)

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662) in Kraft getreten am 1. Juni 2022

Hauptsatzung der Stadt Velen, Kreis Borken, vom 23. Dezember 2023

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen

VERFAHRENSLEISTE

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasterplan des Kreises Borken vom Juli 2022 überein.

Borken, den (M. Wülfing) Öffentl. best. Verm.-Ing.

Der Rat der Stadt Velen hat am beschlossen, diesen Bepflanzungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

.....

Die Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Velen hat am beschlossen, diesen Bepflanzungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

.....

Die Bürgermeisterin

Der Bepflanzungsplan - Entwurf mit Begründung – hat in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

.....

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde gleichzeitig durchgeführt.

.....

Die Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Velen hat am diesen Bepflanzungsplan als Satzung beschlossen. Velen, den

.....

Die Bürgermeisterin

Ausfertigungsmerkmal

Es wird bestätigt, dass dieser Bepflanzungsplan mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des Rates der Stadt Velen übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Velen, den _____. _____

.....

Die Bürgermeisterin

Der Beschluss dieses Bepflanzungsplanes wurde am _____ ortsüblich bekannt. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bepflanzungsplan in Kraft getreten.

Velen, den _____. _____

.....

Die Bürgermeisterin

STADT VELEN

RAMSDORF

DA BESITZT SIE KEIN GUT!

Vorhabenbezogener Bepflanzungsplan BW 50 „Solarpark GAP“ Blatt 1 von 2

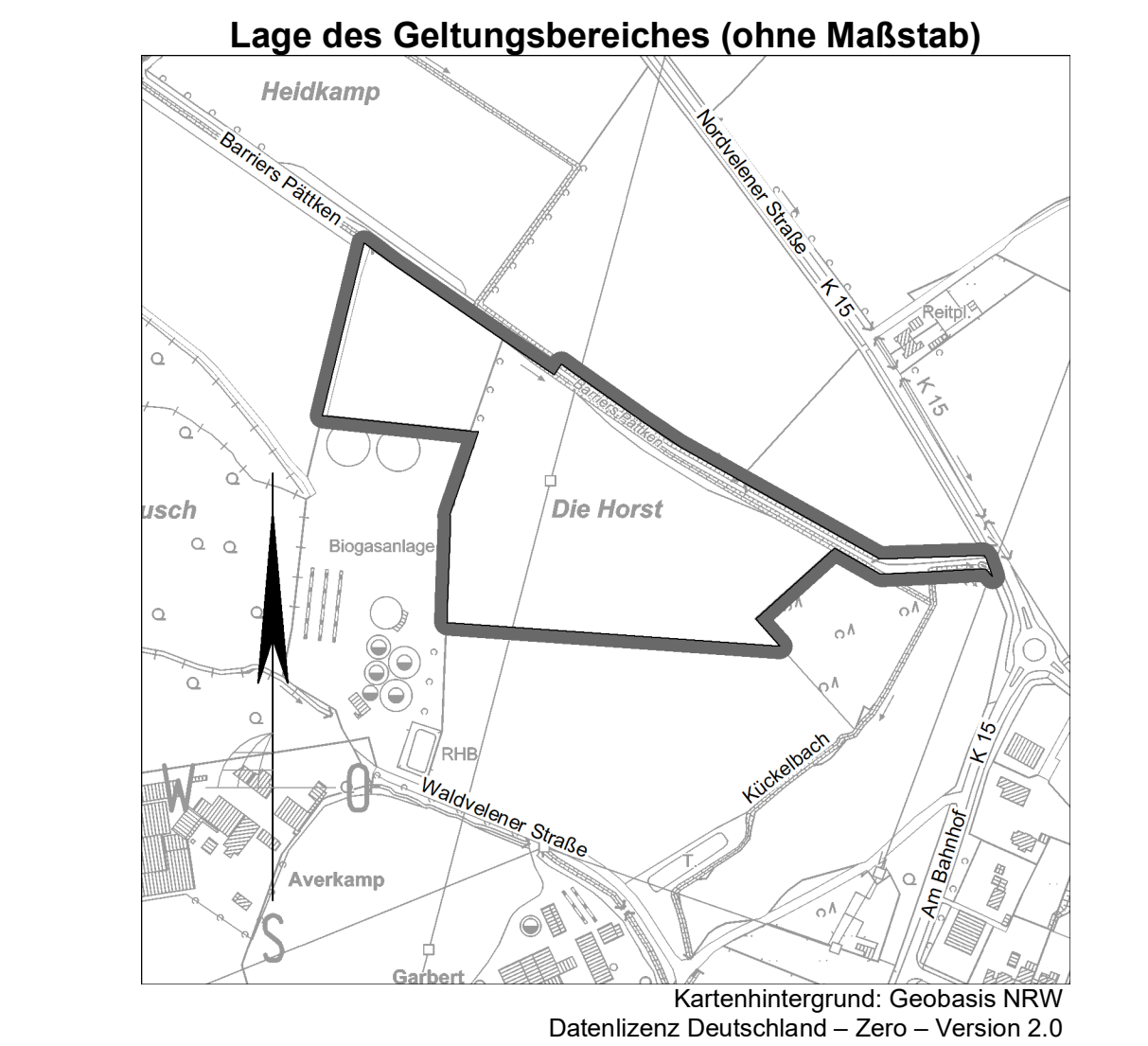
Dieser Bepflanzungsplan besteht aus:

Vorhabenbezogener Bepflanzungsplan (Blatt 1), Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2)

- Vorentwurf -

Maßstab 1:1000

.. Ausfertigung



Planbearbeitung:

SWO

STADTPLANUNG

ObVl Schemmer, Wülfing, Otte
Alter Kasernenring 12 • 46325 Borken • Tel. 0 28 61 / 92 01-0
www.swo-vermessung.de • info@swo-vermessung.de

Verfahrensstand:

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stand: 15.01.2025
Druck: 16.01.2025
Projekt-Nr.: 220795